

## Das umweltrechtliche Vorsorgeprinzip

### Aussage des umweltrechtlichen Vorsorgeprinzips

Das umweltrechtliche Vorsorgeprinzip versucht potentielle Gefahren für die Umwelt frühzeitig zu erkennen und entsprechende negative Einwirkungen auf die Umwelt durch Emissionsbeschränkungen zu minimieren (Art. 1 Abs. 2 Umweltschutzgesetz, USG). Als Mittel zur Wahrung des umweltrechtlichen Vorsorgeprinzips ist die Umweltverträglichkeitsprüfung der zuständigen Behörde vorgesehen. Das Vorsorgeprinzip wird durch die folgenden Punkte definiert:

- Möglichst umfassende wissenschaftliche Beurteilung inkl. des Ausmasses der wissenschaftlichen Unsicherheit
- Bewertung der Risiken und mögliche Folgen eines Untätigbleibens
- Sobald eine Bewertung vorliegt, sollen alle Betroffenen in die Untersuchung der verschiedenen Risikomanagement-Optionen einbezogen werden

### Erkenntnisse

Als Einwirkungen gelten unter anderem Luft-, Boden- und Gewässerverunreinigungen oder Lärm, welche durch den Betrieb von Anlagen oder Maschinen (beispielsweise Flugzeuge) verursacht werden (Art. 7 Abs. 1 USG).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung muss vor der Entscheidung über entsprechende Bewilligungen für die Einrichtung oder Abänderung einer Anlage vorliegen. Dazu muss der Anlagenbetreiber einen Umweltverträglichkeitsbericht erstellen und der zuständigen Behörde vorlegen. Diese führt die Umweltverträglichkeitsprüfung anschliessend aufgrund dieses Berichts durch. Der Umweltverträglichkeitsbericht muss die voraussichtliche Belastung für die Umwelt, welche durch die Überbauung oder das Erstellen einer neuen Anlage entsteht, enthalten. Der Ausgangszustand der Anlage, das Vorhaben inkl. der Massnahmen für den Umweltschutz und im Katastrophenfall, sowie mögliche Alternativen zu der geplanten Errichtung oder Überbauung der Anlage müssen ebenfalls ersichtlich sein. Vor der Erstellung des Berichts werden Voruntersuchungen durchgeführt. Anstelle des Berichts können die Voruntersuchungen eingereicht werden, sofern sie die Auswirkungen auf die Umwelt und die Umweltschutzmassnahmen abschliessend untersuchen. Die Voruntersuchungen und der Bericht werden von Umweltschutzfachstellen beurteilt. Schlussendlich wird der Bericht zusammen mit der Umweltverträglichkeitsprüfung veröffentlicht (Art. 10a-d USG).

Die Einhaltung des Vorsorgeprinzips bzw. die Umweltverträglichkeitsprüfung sagt nichts darüber aus, ob schlussendlich dem Schutz der Umwelt damit gedient sein wird. Das Vorsorgeprinzip bezieht sich zwar auf Risiken, welche von der Öffentlichkeit als besonders hoch eingestuft werden, ohne jedoch dass der wissenschaftliche Zusammenhang zwischen dem potentiell umweltbelastenden Projekt und der Immission erwiesen sein muss.

### Konsequenzen für die Praxis

Flugplätze gelten als Anlage im Sinne des Umweltschutzgesetzes. Sie verursachen vor allem durch den Flugbetrieb Einwirkungen in die Umwelt, wie beispielsweise Luftverunreinigungen und Lärmemissionen. Dadurch sind sie vom USG und insbesondere vom umweltrechtlichen Vorsorgeprinzip erfasst. Bei jeglichen Neu- oder Umbauten des Flugplatzes, welche die Umweltbelastung durch Emissionen erhöhen könnten, ist also eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Dies ist mit Aufwand sowie Kosten für den Flugplatz verbunden und nimmt Zeit in Anspruch, da er für jede Überbauung einen Umwelt-

verträglichkeitsbericht erstellen, diesen von der entsprechenden Umweltfachstelle beurteilen lassen und die Umweltverträglichkeitsprüfung durch die zuständige Behörde durchgeführt werden muss.

Zum Schluss noch folgende Detail-Hinweise, welche in der Praxis eine Rolle spielen können:

Die Lärmschutz-Verordnung (LSV) enthält, gestützt auf Art. 11 des USG, ein zweistufiges Konzept der Emissionsbegrenzung. Vorab sind Emissionen im Sinne der Vorsorge soweit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. In einer zweiten Stufe sind die Emissionsbegrenzungen zu verschärfen, wenn die Einwirkungen schädlich oder lästig werden. Zur Bestimmung der Schädlichkeits- oder Lästigkeitsgrenze sind in der LSV die Immissionsgrenzwerte (IGW) festgelegt. Der Grundsatz der vorsorglichen Emissionsbegrenzung ist bekanntlich nicht so zu verstehen, dass jeder Lärm völlig untersagt werden müsste (Art. 15 USG). Es gibt demnach keinen Anspruch auf absolute Ruhe, auch nicht in den Randzeiten am früheren Morgen und am späteren Abend; vielmehr sind geringfügige, nicht erhebliche Störungen hinzunehmen (Urteil des BGer 1C\_751/2013 vom 4. April 2014 E. 2.6). Diese Praxis hat das Bundesgericht jüngst auch auf Flugplätze angewendet. Auf einem Flugplatz, auf welchem die maximale Anzahl Bewegungen festgelegt sind und ein allfälliger künftiger zusätzlicher Betrieb nicht zu mehr Bewegungen führen wird, kann es auch zu keiner wahrnehmbaren Zunahme an Immissionen kommen. Somit besteht nach neuerer bundesgerichtlicher Rechtsprechung kein öffentliches Interesse daran, Emissionsbegrenzungen anzuordnen, selbst wenn solche ohne grossen Aufwand umsetzbar wären (Urteil des BGer 1C\_462/2016 vom 24.07.2017 E. 4.1).